

Aktenzeichen:
9 OWi 27 Js 13667/24



Amtsgericht Rottweil

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Bußgeldverfahren gegen

Dieter Edwin **Albrecht**,
geboren am 21.06.1965 in Rottweil, wohnhaft: Stadtgrabenstraße 6, 78628 Rottweil

wegen Verstoß gegen das Ordnungswidrigkeitengesetz

Das Amtsgericht Rottweil hat in der Hauptverhandlung vom 25.04.2025, an der teilgenommen haben:

Richterin Seid
als **Richterin**

Dieter Albrecht
als **Betroffener**

Von der Zuziehung eines Urkundsbeamten wurde gemäß § 226 Abs. 2 StPO abgesehen.

für Recht erkannt:

1. Gegen d. Betroffenen wird wegen der vorsätzlichen Vornahme einer grob ungehörigen Handlung, die geeignet ist die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen, eine Geldbuße von 100,00 € festgesetzt.
2. D. Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:
§ 118 OWiG

Gründe:

I.

Der Betroffene wurde am 21.06.1965 in Rottweil geboren.

II.

Am 02.06.2024 gegen 15:38 Uhr ging der Betroffene im Bereich des Schwarzwildgeheges und des dortigen Spielplatzes im Lärchenweg, 78661 Dietingen vollständig unbekleidet mit seinem Hund an diesem Sonntagnachmittag auf dem öffentlichen Weg bei leicht regnerischem Wetter spazieren. Hierbei ging er mehrfach auf dem Weg neben dem Spielplatz, welcher von dort eingesehen werden kann, vorbei. In diesem Zeitrahmen befanden sich im Bereich des Wildgeheges bzw. des Spielplatzes neben der Zeugin Götze mindestens drei Personengruppen, wovon zwei Kinder bei sich hatten. Als der Betroffene das Fahrzeug der Zeugin Götze entdeckte, ging er auf das Fahrzeug zu. Als die Zeugin das Fahrzeug zurücksetzte, folgte der Betroffene der Zeugin, ging weiter auf das Fahrzeug zu und machte durch Winken auf sich aufmerksam. Erst nach einigen Metern ließ der Betroffene von dem Vorhaben ab, mit der Zeugin in Kontakt zu treten. Die Zeugin Götze fühlte sich durch das Verhalten des Betroffenen unwohl. Eine der Familien mit Kindern wies die Zeugin Götze auf den Betroffenen hin, sodass diese aufgrund des Hinweises einen anderen Weg nahmen. Eine weitere Familie verließ den Spielplatz nach kurzer Anwesenheit wieder.

Durch sein Verhalten nahm der Betroffene jedenfalls billigend in Kauf, dass die Allgemeinheit sich durch das Nacktspazieren belästigt fühlt und die öffentliche Ordnung beeinträchtigt wird. Wie von dem Betroffenen jedenfalls billigend in Kauf genommen, führte dies dazu, dass sich die Zeugin Götze, die sich durch die Anwesenheit des Betroffenen in ihrem sittlichen Empfinden gestört fühlte, an die Polizei wendete.

III.

Die Feststellungen zur Person der Betroffenen beruhen auf seinen Angaben in der Hauptverhandlung.

Die Feststellungen zur Sache beruhen auf der Einlassung des Betroffenen und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere der Aussagen der Zeugen Götze und Hermann-Silbernagl. Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass sich der Sachverhalt wie unter II. dargestellt ereignet hat.

Der Betroffene räumte in der Hauptverhandlung ein, dass er am Tattag im Wildtiergehege nackt spazieren ging. Er könne nicht ausschließen, dass er Menschen begegne, er sei aber davon ausgegangen, dass aufgrund des regnerischen Wetters nicht viel los sein werde. Es habe sich niemand belästigt gefühlt, da er lediglich eine Familie gesehen haben, die jedoch sehr weit weg gewesen seien. Er gehe grundsätzlich nicht an Orten spazieren, an denen sich viele Menschen befinden, da es möglich sei, dass sich dort jemand gestört fühle. Er hat sich weiter dahingehend eingelassen, dass die Zeugin Götze sich nicht durch sein Verhalten belästigt gefühlt haben könne, da sie Kenntnis davon habe, dass sich nackte Menschen im Wald aufhalten.

Die Zeugin Götze hat eindrücklich und glaubhaft ohne Belastungstendenz dargelegt, dass sie sich durch das Verhalten des Betroffenen insbesondere durch das fortwährende Zugehen auf das Fahrzeug der Zeugin, ohne dass diese dessen Intention kannte, Unbehagen bereitete. Sie habe erhöhten Puls sowie Schweiß im Nacken gehabt. Der Betroffene sei zuvor mehrfach auf dem Weg neben dem Spielplatz spazieren gegangen. Sie schilderte, dass in diesem Zeitraum zumindest drei einzelne Personengruppen unterwegs waren, wovon zwei Kinder bei sich hatten.

IV.

Der Betroffene hat sich somit eines vorsätzlichen Verstoßes gegen § 118 OWiG schuldig gemacht.

1. Eine grob ungehörige Handlung liegt vor, bei einem Verhalten, das in einem so deutlichen Widerspruch zur Gemeinschaftsordnung steht, dass sie jeder billig denkende Bürger als eine grobe Rücksichtslosigkeit gegenüber jedem Mitbürger ansehen würde, sie sich also gleichsam als eine Missachtung, der durch die Gemeinschaftsordnung geschützten Interessen darstellt (*OLG Karlsruhe, B. vom 4. 5. 2000 - 2 Ss 166/99 m.w.N.*). Als Gemeinschaftsordnung werden die anerkannten Regeln und Einrichtungen, die im äußeren Zusammenleben der Menschen die schutzwürdigen Interessen der einzelnen wahren sollen angesehen. Hierzu zählt auch das Schamgefühl. Auch die Nacktheit des menschlichen Körpers wird vom menschlichen Schamgefühl einbezogen und geschützt. In der Schamhaftigkeit offenbart sich vor allem die Scheu des Menschen, die eigene Nacktheit unberufenen fremden Blicken auszusetzen. Ihr kann es aber auch widerstreben, mit nackten fremden Menschen konfrontiert zu werden (*vgl. OLG Karlsruhe aaO*). Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls, wobei insbesondere ein gesellschaftlicher Wandel zu berücksichtigen ist. Von der Rechtsprechung als grob ungehörige Handlungen angesehen wurden bisher beispielsweise das Auftreten nackter Personen in einem von der Öffentlichkeit einsehbareren Bereich (*VG Koblenz Urt. v. 24.11.2020 - 5 K 361/20.KO*), das Nacktjoggen im öffentlichen Raum (*OLG Karlsruhe, Beschl. V. 4. 5. 2000 - 2 Ss 166/99*) oder eine -ack-radel-Akti-n (*VG Karlsruhe, B. v. 2. 6. 2005 - 6 K 1058/05, VG Leipzig, B. v. 06.06.2014 - 1 L 398/14*), mit welchen das Nacktspazieren des Betroffenen im Wald in der Nähe eines Spielplatzes vergleichbar ist.

Vorliegend drängt der Betroffene durch sein Verhalten den Benutzern der öffentlichen Wege den Anblick seines nackten Körpers auf, ohne dass diesen die Möglichkeit gegeben wird, frei zu entscheiden, ob sie damit konfrontiert werden möchten oder nicht. Dies geschieht an einem Ort, an welchem man gerade nicht damit rechnen muss, nackte Menschen anzutreffen. Wenngleich die gesellschaftliche Haltung zur Nacktheit in den letzten Jahren freier geworden sein mag, betrifft dies sicherlich nicht das Nacktspazieren im Bereich eines Wildtiergeheges mit Spielplatz. Dort halten sich üblicherweise und wie im vorliegenden Fall Familien mit Kindern auf. Hierdurch ist das Schamgefühl auch heute noch in besonderer Weise berührt. Dem steht nicht entgegen, dass aufgrund des regnerischen Wetters lediglich wenige Besucher am gegenständlichen Tag anwesend waren, da es gerade im Wald an einem Sonntagnachmittag möglich ist, dass sich trotz des Wetters dort Familien mit Kindern oder auch andere Menschen aufhalten, wie vorliegend geschehen.

2. Die grob ungehörige Handlung war auch geeignet, die Allgemeinheit zu belästigen und gleichzeitig die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. Dies ist bereits dann der Fall, wenn sie bei anderen ein nicht nur geringfügiges körperliches oder seelisches Unbehagen hervorruft. Eine tatsächliche Belästigung oder Gefährdung ist nicht erforderlich. Es genügt die Eignung (vgl. *Krenberger/Krumm*, 8. Aufl. 2024, § 118 OWiG, Rn. 7-9 m.w.N.). Der Begriff der öffentlichen Ordnung umfasst die Gesamtheit jener ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beobachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Gemeinschaftslebens betrachtet wird. Ob ein nacktes Auftreten in der Öffentlichkeit gegen die herrschenden Anschauungen über die unerlässlichen Voraussetzungen eines geordneten staatsbürgerlichen Gemeinschaftslebens verstößt, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere der jeweiligen Örtlichkeit, dem situativen Rahmen sowie gegebenenfalls Anlass und Zweck des Nacktseins ab (vgl. *OLG Karlsruhe aaO*). Unabhängig davon, dass eine tatsächliche Belästigung nicht erforderlich ist, fühlte sich zumindest die Zeugin Götze vom Verhalten des Betroffenen belästigt und es bereitete ihr Unbehagen, insbesondere da sie die Intention des unbedeckten Betroffenen nicht erkennen konnte. Zudem ging der Betroffene zur am meisten besuchten Zeit an einem Sonntagnachmittag in einem Wildtiergehege mit Spielplatz spazieren. Dort ist, wie bereits ausgeführt, trotz des Regens damit zu rechnen, dass sich dort andere Personen, insbesondere Familien mit Kindern aufhalten und mit dem nackten Körper des Betroffenen konfrontiert werden. Der Anblick des unbedeckten Genitals war daher auch objektiv geeignet, einem anderen in seinem Empfangen nicht unerheblich zu beeinträchtigen und das Schamgefühl zu verletzen.

3. Soweit sich der Betroffene auf das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 GG berief, besteht dieses nicht schrankenlos und findet vorliegend seine Grenze in § 118 OWiG. § 118 OWiG soll ein geordnetes Zusammenleben sicherstellen, indem unter anderem der Einzelne vor Verhaltensweisen geschützt wird, durch die er sich belästigt fühlt. Damit sind insbesondere die grundrechtlichen Positionen der persönlichen Freiheitsrechte, wie der Schutz vor Eingriffen in die allgemeine Handlungsfreiheit oder in das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Kinder bzw. in das elterliche Erziehungsrecht erfasst. Letzteren

ist vorliegend aus obigen Gründen der Vorrang vor der allgemeinen Handlungsfreiheit des Betroffenen einzuräumen.

4. Im Rahmen der subjektiven Tatseite ist *dolus eventualis* ausreichend. Der Vorsatz muss sich auf alle Tatumstände erstrecken, auch auf die Umstände, aus denen sich die Eignung zur Belästigung ergibt. Hierbei ist nicht erforderlich, dass der Täter sein Verhalten selbst als anstößig empfindet (vgl. *Krenberger/Krumm*, 8. Aufl. 2024, § 118 OWiG, Rn. 11). Der Betroffene hat selbst eingeräumt, dass er bestimmte Plätze meidet, da ihm bewusst ist, dass Menschen sich hierdurch gestört fühlen können, sodass der Betroffene erkannt hat, woraus sich die Eignung zur Belästigung ergibt. Er ging zwar davon aus, dass das Wildgehege nicht gut besucht sein würde, nahm jedoch billigend in Kauf, dass sich hier Menschen aufhalten.

V.

Bei der Bemessung der Geldbuße ging das Gericht mangels eigenständiger Bestimmung vom Rahmen des § 17 Abs. 1 OWiG aus und hält einen Betrag i.H.v. 100,00 Euro für angemessen. Zugunsten des Betroffenen wurde hierbei insbesondere berücksichtigt, dass er sich geständig gezeigt hat, dass die Örtlichkeit am Tattag nur von wenigen Menschen besucht wurde sowie, dass der Betroffene sich gegenüber der Polizei kooperativ verhielt und das Gelände freiwillig verlassen hat. Zulasten des Betroffenen wurde die eingetretene Belästigung gegenüber der Zeugin Götze berücksichtigt.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465 Abs. 1 StPO, 464 i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG.

Beglaubigt
Rottweil, 03.06.2025



Keller, JAng`e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Absender:

Amtsgericht Rottweil
Königstraße 20
78628 Rottweil

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

5.6.25

Aktenzeichen

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen